

Satzung der Montessori Fördergemeinschaft Eppstein e.V.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „**Montessori Fördergemeinschaft Eppstein**“ **e.V.**

Die „**Montessori Fördergemeinschaft Eppstein**“ **e.V.** (nachfolgend Fördergemeinschaft genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Eppstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Fördergemeinschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird sie insbesondere

1. ein Montessori-Kinderhaus in Eppstein gründen und als Träger führen. Montessori-Einrichtungen durch aktive Mithilfe fördern oder in eigener Regie betreiben;
2. die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen;
3. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen MitarbeiterInnen für derartige Einrichtungen beitragen;
4. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten, die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
5. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe der Fördergemeinschaft sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige natürliche und juristische Person kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand Mitglied in der Fördergemeinschaft werden. Die Unterzeichnung einer Zusatzerklärung, worin sich der/die AntragstellerIn von der Scientology-Organisation distanziert, und die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge sind Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme eines Kindes im Kinderhaus werden die Erziehungsberechtigten Mitglied der Montessori Fördergemeinschaft Eppstein e.V. Den Erziehungsberechtigten steht frei sich zwischen einer Einzel-, oder Familienmitgliedschaft zu entscheiden.
2. Die Fördergemeinschaft erhebt einen Jahresbeitrag (01.01.-31.12.), der nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt. Über etwaige Befreiungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der Mitglieder zu informieren.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres
 - Tod
 - Ausschluß bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Massgebend ist das Datum des Posteingangs. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlußmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin verlangen. Diese beschließt dann endgültig über den Ausschluß. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung durch Vorstandsbeschluss

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
2. Der Termin der nächsten Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vier Wochen vor dem Zusammentreffen der Versammlung mit der Aufforderung anzukündigen, Anträge bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich einzureichen. Eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.
4. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 10% der Mitglieder gewünscht wird.
5. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen oder Entlastungen des Vorstandes ist sie mit 25% der Vereinsmitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der Anwesenden.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe durch eine andere Person ist möglich, wenn das Vereinsmitglied dies dem Vorstand schriftlich mitteilt.
8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, können vom Vorstand alleine beschlossen werden.
9. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt auf der Basis § 2 die Grundzüge der Vereinsarbeit fest, insbesondere die der internen Entscheidungsverfahren und Mitbestimmungsrechten und der zur Gründung und zum Betrieb von Einrichtungen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit relativer Mehrheit im zweiten Wahlgang.
3. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit abberufen.

§ 8 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer, sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/e Schriftführer/in
 - ein/e Kassenführer/in
 - ein/e Beisitzer/in
2. Er wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstands erfolgt getrennt. In einem Jahr wird die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und die/der Beisitzer/in gewählt, im folgenden Jahr die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einer Anstellung in einer Einrichtung des Vereins oder einem Vertreteramt (z.B. Elternbeirat).
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen werden. Dieses Mitglied kann nur für den offenen Rest der Amtszeit gewählt werden.
4. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Bei Entscheidungen, die das Kinderhaus betreffen kann die/ der LeiterIn, VertreterIn und zwei ElternvertreterInnen mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Sie sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Der Vorstand ist mit Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig
7. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Geschäftsordnung und den Geschäftsführer.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.02.2002 erhalten Vorstandsmitglieder jährlich eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe von 100,00 Euro.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand soll die Verfolgung der in § 2 genannten Ziele konkret planen und aktiv verfolgen. Er leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen, führt die laufenden Geschäfte und ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
3. Im Rahmen der Abwicklung der für das Kinderhaus budgetierten Geschäfte ist der Vorstand berechtigt, einen Überziehungskredit bis zur doppelten Summe des durchschnittlichen monatlichen Guthabens aufzunehmen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung definierter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 11 Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kassen der Fördergemeinschaft und geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

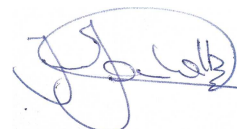
Sie schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Auflösung der Fördergemeinschaft

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als 6 gefallen ist. Der Beschluß muß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit dieser Mitglieder erfolgen.

1. Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder dem Wegfall des „steuerbegünstigten Zweckes“ fällt das Vermögen an das „Montessori Haus für Kinder“, Hertastr. 1a, 65510 Idstein, zum Zwecke der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die begünstigte Einrichtung ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eppstein, den 10. April 2016



Julia Sonnhalter (1. Vorsitzende)



Margrit Schaarschmidt (Schriftführerin)

Satzung der Montessori FG v. 15.06.99,
Geändert am 17.02.04, 28.02.08, 01.03.2012, 15.03.2016